

**4632/AB XXIII. GP**

Eingelangt am 27.08.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

## Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 21. August 2008  
Geschäftszahl:  
BMWA-10.101/0176-IK/1a/2008

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4767/J betreffend "Krankenstand: Entgeltfortzahlung oder Krankengeldbezug", welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 10. Juli 2008 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu den Punkten 1 bis 7 und 9 der Anfrage:**

Im Bereich der Entgeltfortzahlung besteht eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ausschließlich für Fragen, die sich aus dem Arbeitsrecht ergeben. Nachdem sich die Beantwortung der zu diesen Anfragepunkten gestellten Fragen unmittelbar aus der Vollziehungstätigkeit im Sozialversicherungsrecht bzw. dem Datenmanagement durch die Gebietskrankenkassen oder aus dem Sozialversicherungsrecht direkt ergibt, ist dafür das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, welches die sozialversicherungsrechtlichen Agenden im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung innehat, bzw. das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zuständig.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Sollten Unternehmen tatsächlich in der beschriebenen Form vorgehen, kann nur anhand des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden, ob es sich dabei tatsächlich um eine "Umgehung" handelt. Pauschale Qualifikationen sind weder rechtlich möglich, noch zielführend.

Sollte eine Umgehung des Arbeitsrechts insoweit vorliegen, als aufgrund der beschriebenen Konstruktion Arbeitnehmer/inne/n Ansprüche beispielsweise im Abfertigungsrecht oder Entgeltansprüche vorenthalten werden und ist die einvernehmliche Auflösung unter Druck des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zustande gekommen, so können diese Ansprüche im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Liegen Wiedereinstellungszusagen vor und erfolgt der Abschluss eines neuen Arbeitsverhältnisses, so ist es durchaus im Einzelfall denkbar, dass die Gerichte zur Feststellung gelangen, dass ein durchgehendes Arbeitsverhältnis vorliegt.

Zur Frage von Umgehungshandlungen zu Lasten der Sozialversicherungsträger und zu den Möglichkeiten, in diesem Bereich seitens der Sozialversicherungsträger gegen bestimmte Praktiken vorzugehen, ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend zu verweisen.